

An
Gemeinde Pasching
z.H. Bürgermeister der Gemeinde Pasching als Baubehörde I. Instanz
Leondingerstraße 10
4061 Pasching

Beschwerdeführer:



Belangte Behörde:

Bürgermeister der Gemeinde Pasching als Baubehörde I. Instanz
Bescheid der Gemeinde Pasching vom 17.02.2020
Aktz.: Bau-4667-2019
Bauvorhaben – Trainingsplätze und Flutlichtanlage
Grundstück Nr. 1713 (EZ 2534) KG Pasching
Zugestellt am 22.02.2020
Rechtsgrundlage: § 35 Abs.1 der OÖ.BauO 1994 i.d.g.F.

1 BESCHWERDE

Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass am Standort Waldstadion Pasching ein **Nachwuchszentrum für den FC Juniors OÖ und eine Fußball-Akademie** errichtet werden sollen.

Die o.a. Beschwerdeführer sind als Nachbarn berechtigt, gegen die Erteilung einer Baubewilligung begründete Einwendungen dahingehend zu erheben, dass wir durch das Projekt in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die uns durch die Bestimmungen insbesondere durch § 31 oö.BauO, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz von Nachbarn, eingeräumt werden.

Die begründeten Einwendungen wurden fristgerecht am 16.12.2019 bei der Gemeinde Pasching zum projektgegenständlichen Bauvorhaben eingebracht.

Im beeinspruchten Bescheid wurden folgende Punkte nicht oder unzureichend behandelt.

1.1 Raumordnungsrechtliche Grundlagen

Der bautechnische Amtssachverständige führt in der Verhandlungsschrift vom 18.12.2019 unter „Befund und Gutachten“ der **Ordnung** halber an, dass die beiden bestehenden Spielflächen (einschließlich die zugeordneten künstlichen Beleuchtungseinrichtungen), zwar bereits langjährig **bestimmungsgemäß** genutzt werden würden.

Aus der Sicht des technischen Sachverständigen ist die **Rechtsgrundlage** für diese praktizierte Nutzung jedoch **nicht zu interpretieren** (Seite 4).

Das von den **Trainingsfeldern** betroffene Grundstück 1713, KG Pasching, weist die Widmung Grünland Funktion „**Generalisierte Flächenwidmung – Erholungsfunktion: Spielplatz/Liegewiese, Sport- und Spielfläche, Parkanlage**“ aus (siehe Erläuterungsbericht TOPOS III).

Bei der Erteilung der Baubewilligung ist nicht die Widmung des Nachbargrundstückes, sondern die Widmung des zu bebauenden Grundes – somit im vorliegenden Fall die Widmung „Grünland – Generalisierte Flächenwidmung – Erholungsfunktion: Spielplatz/Liegewiese, Sport- und Spielfläche, Parkanlage“ ausschlaggebend.

Erholungsgebiete im Grünland sind Bereiche, die für Anlagen bestimmt sind, die der **Erholung** der **Bevölkerung** dienen. Trainingsplätze für Fußball-Vereine oder Fußball-Akademien fallen nicht darunter. Schon alleine deshalb fehlen die raumordnungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Trainingsplätze.

Dieser Sachverhalt wurde den Anrainern erst nach Abschluss der Bauverhandlung am 18.12.2019 bzw. mit Zustellung des Baubescheides bekannt.

1.2 Genehmigter Ist-Bestand

Es liegen den Anrainern nun Unterlagen vor (Anlage 1 und 2), die die berechnete Annahme zulassen, dass weder die beiden bestehenden Trainingsplätze noch die darauf errichteten Flutlichtanlagen über eine Baubewilligung verfügten.

Beim verfahrensgegenständlichen Projekt „Erweiterung der Trainingsplätze“ handelt es sich daher um eine nachträgliche angestrebte Genehmigung der bisher **konsenslos** bestehenden beiden Trainingsplätze und um eine Genehmigung der beiden neuen Trainingsplätze inklusive der dazugehörigen Flutlichtanlagen.

Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, bei dem die Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgrund der eingereichten Pläne und **sonstigen Unterlagen** zu beurteilen ist.

Im gegenständlichen Fall ist bei der Beurteilung des Projektes nicht von den vor Ort konsenslos bestehenden Anlagen, sondern vom genehmigten Ist-Bestand (LVwG-151892/24/VG) auszugehen (siehe auch Einwendungen Punkt „2.2 Flutlichtanlage“ - genehmigter Bestand).

Daher ist es nicht zulässig von den in den Einreichunterlagen (schalltechnischen Untersuchung) mehrfach angeführten **ortsüblichen** Spitzenpegel, Spitzenpegelergebnissen oder von einem in den Tabellen 11 – 24 „**genehmigten Bestand**“ zu sprechen (OGH vom 26.04.2000, Zl. 3 Ob 201/99a). Entgegen der Aussage unter Punkt „a) Lärm“ im Bescheid ist daher auch der „Immissionsanteil des Spielbetriebes mit Zuschauerbeteiligung“ zu berücksichtigen. Wir erkennen darin eine Verletzung unserer subjektiv-öffentlichen Rechte, da als Beurteilungsgrundlage die Ortsüblichkeit in Bezug auf den **bewilligten** Rechtsbestand und nicht in Bezug auf eine Ortsüblichkeit bei Bestehen einer konsenslos errichteten Anlage heranzuziehen ist.

1.3 Unklare Angaben zum Lärmschutzdamm

In den eingereichten Projektunterlagen sowie dem vorgelegten Einreichplan der Swietelsky Baugesellschaft m.b.H, Ipfdorferstrasse 11, 4481 Asten, werden im Hinblick auf die Ausführung des Lärmschutzdammes verschiedene Höhenangaben gemacht. Diese reichen von ca. 2,50m über 2,90m, 3,30m, 3,80m bis ca. 4,30m. In den beiden beispielhaften Schnitten A-A und B-B des zuvor angeführten Einreichplanes sind fünf verschiedene Dammhöhen eingezeichnet.

Aus dem Schnitt A-A ist eine Höhe von ca. 2,50m als **Regelquerschnitt** und eine maximale Höhe von ca. 2,90m ersichtlich. Im Schnitt B-B finden sich Höhen von mindestens. ca. 3,30m, ca. 3,80m als **Regelquerschnitt** und ca. 4,30m als maximale Höhe.

Den Plänen konnte nicht entnommen werden, an welcher Stelle die einzelnen Dammhöhen oder der **Regelquerschnitt** ausgeführt wird.

Wir halten ausdrücklich fest, dass bei der am 18.12.2019 durchgeführten Bauverhandlung vor Ort vom Bauwerber **keine ergänzende** Erklärung oder Erläuterung zu den verschiedenen Dammhöhen abgegeben wurde.

Die o.a. Angaben stehen auch im Widerspruch zu einzelnen Projektbeschreibungen, wie z.B. in der schalltechnischen Untersuchung. Diese geht auch von keinem Regelquerschnitt, sondern grundsätzlich nur von einer Dammhöhe von 2,50m aus.

Weiter wird darin festgestellt, dass eine Dammhöhe von bis zu **3,50m** nicht genügt um auch **höhere Immissionslagen**, wie das **1. und 2. Obergeschoß**, zu entlasten.

Größere Höhen, wie sie in den Planunterlagen eingetragen sind (bis 4,30m) werden aus fachlicher Sicht selbst **vom lärmtechnischen Sachverständigen, befürwortet** (Verhandlungsschrift Seite 12).

Die Aussage im Bescheid unter „a) Lärm“, dass durch höhere Wallausführungen nur wenig zusätzliche Schirmwirkung erzielt wird, widerspricht speziell für größere Höhen dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut und den Denkgesetzen und ist selbst in Fachkreisen nicht nachvollziehbar.

Außerdem stellt dies einen Widerspruch zu dem bereits in der Natur fertiggestellten Lärmschutzwall dar, der mit einer wesentlich höheren Dammhöhe als 2,50 m, ausgeführt wurde.

Die Einreichunterlagen waren somit **nicht geeignet** den Anrainern die notwendigen Informationen über die Dammhöhen, welche zur Verfolgung der subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte notwendig sind, zu vermitteln.

Gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann der Nachbar Mängel in den Planunterlagen dann als Verletzung der Nachbarrechte geltend machen, wenn er sich infolge dieser Mängel nicht ausreichend über Art und Umfang des Bauvorhabens sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte informieren konnte. Für die Anrainer entsteht dadurch eine weitere Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte.

1.4 Stand der Technik - ÖÄL-Richtlinie 28

Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG **müssen bewilligungspflichtige bauliche Anlagen** in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen **Stand der Technik**¹ so **geplant** und **errichtet** werden, dass durch deren Bestand und **ihre Benützung** schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden - insbesondere Vorsorge getroffen wird, entsprechende **Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung**.

Die Neuauflage der ÖÄL-Richtlinie 28 wurde erarbeitet, da auf europäischer Ebene neue Bewertungsmethoden für Lärmindizes nach Artikel 6 der Richtlinie 2002/49/EG veröffentlicht wurden.

Mit der EU-Richtlinie 2015/996 hat die Europäische Kommission das gemeinsame Verfahren für die Bewertung von Umgebungslärm veröffentlicht. Dieses Verfahren beinhaltet sowohl die Immissionsermittlung der (bodengebundenen) Quellen als auch die **Ausbreitungsberechnung des Schalls im Freien** und an Fassaden bis hin zur Zuordnung von Lärmpegeln und der Anzahl lärm betroffener Personen.

Da laut § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG bewilligungspflichtige bauliche Anlagen nach dem jeweiligen **Stand der Technik**¹ geplant und gebaut werden müssen, vertreten die Anrainer die Ansicht, dass bei der schalltechnischen Untersuchung die ÖÄL-Richtlinie 28:2019 anzuwenden ist.

§§ 3 Abs 3 Z 2 iVm 2 Z 22 Oö. BauTG stellt somit eine Norm dar, die gesundheitlichen Belangen und dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dient. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht den Nachbarn daher ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu.

Die ÖÄL-Richtlinie 28:2019 stellt somit bei der Ausbreitungsberechnung des Schalls im Freien (Freiraum) den **Stand der Technik** dar.

Da die Richtlinie nicht angewendet wurde, werden subjektiv-öffentliche Rechte der Anrainer verletzt.

¹ Unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind alle, auf Erkenntnissen und Erfahrungen beruhenden, ungeschriebenen und geschriebenen Regeln der Technik zu verstehen, die in **Fachkreisen bekannt** und von den **Fachleuten** des jeweiligen Gebietes der Technik als richtig anerkannt sind und deren Befolgung von diesen **Fachleuten** für ausreichend gehalten wird, um Gefahren auszuschließen.

1.5 Ausbreitungsberechnung in schalltechnischer Untersuchung

In der schalltechnischen Untersuchung 18 - 1107 des TB für Umweltschutz, Dipl.-HTL-Ing. Andreas Doppler vom 26.02.2019 werden unter Pkt.2.2 die verwendeten Normen, Richtlinien und Gesetze angeführt, die für die Berechnungen und Prognosen herangezogen wurden.

So die ÖAL-Richtlinie Nr.37:2003, ÖAL-Richtlinie Nr.3-1:2008, ÖAL-Richtlinie Nr.3-2:2008, ÖAL-Richtlinie Nr. 6-18:2011 und die ÖAL-Richtlinie Nr.36-1:2007.

Die ÖAL-Richtlinie Nr.28:2019 „Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden“ wird unter Punkt 2.2 nicht genannt.

Die Ausbreitungsberechnung erfolgte nach ON ISO 9613-2 und nicht nach ÖAL-Richtlinie 28:2019. Die Berechnungen und Prognosen nach diesem Rechenverfahren sind zwar plausibel und nachvollziehbar. Es ist allerdings anzumerken, dass diese Rechenvorschrift die Abschirmwirkung durch einen Erdwall höher bewertet als die ÖAL-RL 28, Ausgabe 2019. Dies ist in Fachkreisen allgemein bekannt und unbestritten.

Legt man bei der Ausbreitungsberechnung die ÖAL-RL 28, Ausgabe 2019-01-01, „Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden“ zugrunde, so ergeben sich rechnerisch **geringere Schirmwerte** eines Dammes und damit **höhere Immissionen** für die Nachbarn.

Daraus ergibt sich speziell für die Anrainer in der Finstergasse, dass die Erdwallhöhe von nur 2,50m, wie bereits im Südwesten aufgeschüttet, zur Abwehr der erheblichen Lärmbelästigungen, die beim Trainings- und Spielbetrieb entstehen, nicht ausreicht.

Für die Nachbarschaft bedeutet dies, dass durch die Missachtung des möglichen **baulichen** Lärmschutzes speziell für die höheren Immissionslagen, erhebliche Belästigungen zu erwarten sind die das nach den **örtlichen Verhältnissen** gewöhnliche Maß bereits weit überschreiten .

Dies stellt eine Verletzung unserer subjektiv-öffentlichen Rechte dar.

1.6 Überschreitung der Planungsrichtwerte

Aus der schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass bei den Messpunkten MP-1 und MP-2 im Zuge der **Ist-Bestandserhebung** (Samstag und Sonntag) die **mittleren äquivalenten Dauerschallpegel** bereits überschritten bzw. gerade noch eingehalten werden.

Für die Tageszeit ergibt dies bei **MP-1** 58/55 dB und bei **MP-2** 54/53 dB. Für den Abendzeitraum ergeben sich für **MP-1** 56/53 dB und **MP-2** Werte von 52/50 dB (Verhandlungsschrift, Seite 8).

Die Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 werden damit beim MP-1 beim Tag bereits um 3 dB überschritten oder gerade noch eingehalten.

Für den Abendzeitraum ergeben sich bei **MP-1** Überschreitungen um 6 dB bzw. 3 dB.

Beim **MP-2** ergibt sich für den Abendzeitraum eine Überschreitung von 2 dB.

Bei der schalltechnischen Beurteilung im Bauverfahren sind grundsätzlich die Planungsrichtwerte (Beurteilungspegel) nach der ÖNORM S 5021 zu berücksichtigen. Diese sollen eingehalten werden bzw. im Fall einer bereits vorhandenen Überschreitung nicht noch weiter angehoben werden.

Aus den Analysen zum Trainingsbetrieb geht hervor, dass induzierte **Hebungen zwischen 1,4 dB bis 3,2 dB** erzeugt werden (Tab.21-24).

Zu den zu den Immissionsmessungen parallel durchgeführten Emissionsmessungen am Rande des Sportplatzes während eines Trainingsbetriebes **MP-3** halten wir fest, dass Messungen nur eine Momentaufnahme darstellen können. Gerade im Sport- und Freizeitbereich sind durch schwankende Determinanten (z.B. Zuschauer, Spielstärke) daher wenig aussagekräftig. Dies ist in Fachkreisen anerkannt.

Die daraus abgeleiteten Beurteilungspegel basieren daher auf Daten, denen eine geringe Aussagekraft zukommt. Die davon wiederum abgeleitete Prognoseberechnung fußt auf Messdaten, die jedenfalls nicht geeignet sind nachzuweisen, dass die Planungsrichtwerte für Wohngebiete für den Tages-bzw. Abendzeitraum nicht überschritten werden bzw. eingehalten werden.

Auf Grund der erhöhten Ruheerwartung wäre in der humanmedizinischen Beurteilung primär auf Sonn- und Feiertage bzw. Wochenenden und auf den Abendzeitraum abzustellen gewesen (VwGH Ro 2014/05/0065).

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass trotz der Spieleinschränkungen die Betriebszeiten von 10:00 bis 21:45 Uhr festgelegt wurden und zwar auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und damit ein uneingeschränkter Betrieb, die naturgemäß von einem besonderen Ruhebedürfnis der Nachbarn geprägt sind, weshalb mit der Festlegung der Betriebszeiten allein kein ausreichender Schutz der Nachbarschaft gegeben ist.

Diese besondere Belästigungssituation findet in der lärmtechnischen und humanmedizinischen Beurteilung keinen Niederschlag.

Die enormen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für den Dauerschallpegel bzw. der Planungsrichtwerte in der Größenordnung von 1,4 dB bis 3,2 dB stellen eine Verletzung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Anrainer dar.

1.7 Vermeidung von Pfiffen

Die Zusicherung der Kanzlei Aigner-Lehner-Zuschin an die **Gemeinde Pasching** mit Schreiben vom 28.03.2019, ist für die Anrainer nicht maßgebend. Unbestritten ist, dass auf den Trainingsplätzen nicht nur trainiert, wird sondern auch Spiele mit Publikumbeteiligung stattfinden werden.

Für jeden Laien ist aber klar, dass ein geregeltes Fußballspiel ohne Schiedsrichter und ohne Pfeifen undenkbar und unmöglich ist. Fouls, Abseitsstellungen, Freistoß, Elfmeter etc. entstehen im Spielablauf zwangsläufig und sind vom Schiedsrichter durch Pfeifen zu regeln, und zwar völlig unabhängig von jeder Zusicherung an die Gemeinde. Die Regelung mit den organisatorischen Maßnahmen ist sinnlos und mit den allgemeinen Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht vereinbar.

Die in den Projektunterlagen mehrfach genannten zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen im Sinn des Schreibens der Kanzlei Aigner-Lehner-Zuschin vom 28.03.2019, wonach auf das „Pfeifen möglichst vermieden werden soll“ erweisen somit sich als völlig realitätsfern.

Die Anlage verfügt zudem über eine **wettkampftaugliche** und sogar TV-taugliche Flutlichtanlage. Daher werden nicht nur Spiele sondern auch **Wettkämpfe**, die **höhere** Lärmpegel induzieren, auf den Trainingsfeldern ausgetragen werden.

Die OÖ. Bauordnung sieht ausdrücklich vor, dass die **Behörde** zur Sicherstellung des Immissionsschutzes der Nachbarn durch Auflagen oder Bedingungen im **Bescheid** entsprochen werden kann.

Den erforderlichen Lärmschutz **nur** mittels Zusicherung an die Gemeinde zu erfüllen, betrachten die Anrainer als Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte.

1.8 Wettkampf- und TV-taugliche Flutlichtanlage

Die **neuen Trainingsfelder** werden, im Gegensatz zu den bestehenden Trainingsfeldern, mit einer **wettkampftauglichen** und **TV-tauglichen Flutlichtanlage** ausgestattet.

Nach den Erfahrungen des Lebens und allgemeinen Denkgesetzen ist davon auszugehen, dass trotz Zusicherung der Kanzlei Aigner-Lehner-Zuschin mit Schreiben vom 28.03.2019, die neu gebauten Spielfelder, in **erster** Linie auf Grund des höheren Beleuchtungsniveaus für **wettkampfmäßige Spiele**, herangezogen werden.

Die gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, dass das Beleuchtungsniveau wie für die bestehenden Trainingsplätze vorgesehen, von 160 lx bis 190 lx, ausreichen müsste. Zudem stellt dies einen Widerspruch zu den Ausführungen des lärmtechnischen Sachverständigen (Verhandlungsschrift Seite 5) dar, wonach die neuen beiden Spielfelder ausschließlich für Trainingszwecke genutzt werden.

Bei **Wettkampfbetrieb**, eventuell sogar mit Zuschauerbeteiligung, ist aber von wesentlich höheren Immissionen als bei einem üblichen Spiel- oder Trainingsbetrieb auszugehen. Entsprechend OAL-RL Nr. 37:2003 ist nach Referenzspektrum 1, bei 30 bis 500 Zuschauern von einem $L_{w,A} = 104 - 110$ dB auszugehen.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde für den **Spielbetrieb** von sieben möglichen Lärmpegel der **zweitniedrigste** Wert, nämlich $L_{w,A} = < 105$ dB aus der Tabelle 2 für die Berechnung **angenommen**. Eine **Annahme**, die nur von wenigen **Trainingssituationen** und **Spiele** ausgeht und dies nur laut einer unverbindlichen **Auskunft der Projektwerberin**.

Diese Annahme widerspricht den allgemeinen Erfahrungen des Lebens und ist mit objektiven Kriterien nicht vereinbar. Bereits das Trainings- und Spielkonzepts der FC Juniors GmbH vom 24. Juni 2019 sieht eine deutlich geänderte Nutzung vor. Die Anrainer erkennen darin eine Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte.

1.9 Prüfbericht Flutlichtanlage

In den Projektunterlagen finden sich Angaben, dass bei der Flutlichtanlage die LED-Fluter vom Typ Altis 396L A nicht nur mit einer Neigung von 0° zur Spielfläche, sondern auch stehend angeordnet werden.

Bei dieser Anordnung ist eine Blendwirkung für die Anrainer in der Poststrasse beinahe unvermeidbar. Die dazu angestellten Berechnungen lassen die Annahme zu, dass der für das Wohngebiet erforderliche Proportionalitätsfaktor $k=64$ bei einer **exakten** und genauen Flutereinstellung eingehalten werden kann. Dieser **exakten** Einstellung kommt im Hinblick auf die Vermeidung von Blendung enorme Bedeutung zu.

Zwischen Berechnung und tatsächlicher Ausführung können große Unterschiede liegen. Die im Bescheid unter „b Flutlichtanlage /Licht“ mittels Auflagen hintangehalten Eingriffe in subjektiv-öffentliche Interessen der Nachbarn kann nur durch Überprüfung sichergestellt werden. Die Anrainer schließen sich daher der Forderung der OÖ. Umweltschutzbehörde an, die unter Auflagenpunkt Nr. 13 die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes an die Behörde vorsieht, und zwar **ohne** deren Verlangen.

1.10 Worst-Case

Den Worst Case stellt **nicht** der in der schalltechnischen Untersuchung berechnete **gleichzeitige Trainingsbetrieb** über **90 min** auf allen vier Trainingsfeldern dar, sondern die in der „schallschutztechnischen Untersuchung“ unter Pkt.0.2 **ausdrücklich** angeführte **Möglichkeit, Veranstaltungen** nach dem **Veranstaltungsgesetz** durchführen zu können.

Diese Möglichkeit wurde in der schalltechnischen Untersuchung dezidiert **ausgenommen** (Verhandlungsschrift Seite 12) und ist daher rechnerisch **nicht berücksichtigt**. Auch im humanmedizinischen Gutachten wird dieser Fall nicht beurteilt.

Derartige Veranstaltungen lassen gemäß „Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen“ vom Umweltbundesamt, wesentlich **höherer Grenzwerte** – z.B. 70 dB Tag/ 50 dB Nacht- und damit auch wesentlich **höhere Immissionen** zu und können zu den bisherigen Trainingsplänen **bis zu 10-mal** pro Jahr **zusätzlich** genehmigt werden.

Dieses Szenario ist entweder nachträglich schalltechnisch rechnerisch zu bewerten und ist als Grundlage für die Schallschutzmaßnahmen heranzuziehen oder es ist mittels Auflagen im Bescheid auszuschließen. Die o.a. Möglichkeit von **zusätzlichen Veranstaltungen** zu den vorgelegten Trainingsplänen ohne deren Berücksichtigung in der schalltechnischen Untersuchung als auch ohne jegliche humanmedizinische Bewertung sehen wir als Verletzung unserer subjektiv-öffentlichen Rechte an.

2 Anträge

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching als Baubehörde I. Instanz vom 17.02.2020, Aktz.: Bau-4667-2019, zugestellt am 22.02.2020, erheben wir Beschwerde und stellen auf Basis der unter Punkt 1 „Beschwerde“ angeführten Punkte folgende Anträge:

2.1 Antrag an die Behörde

auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 iVm 22 VwGVG:

Durch das geplante Bauvorhaben werden wir unzumutbaren Belastungen und Belästigungen während der Bauphase ausgesetzt, insbesondere Lärm- und Staubimmissionen, welche bei Nicht-Errichtung oder einer (Teil-)Errichtung in geänderter Form so nicht auftreten würden. Ein Baubeginn ohne die Einholung von weiteren Gutachten bzw. Festlegungen zu den oben angeführten fachlichen Einwendungen ist daher aus unserer Sicht nicht rechtskonform!

Hiermit stellen die an die bescheiderlassende Behörde den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde.

2.2 Antrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

- a) Das Landesverwaltungsgericht möge jenen Teil des angefochtenen Bescheids des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 17.2.2020, GZ Bau-4667-2019, der sich auf die (nachträgliche) Bewilligung der bereits bestehenden Trainingsfelder bezieht, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und fehlender raumordnungsrechtlicher Grundlage aufheben und den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung abweisen.
- b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 17.02.2020, GZ Bau-4667-2019 aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.
- c) Sollte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Antrag auf Zurückverweisung an die belangte Behörde nicht stattgeben, beantragen wir, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 17.02.2020, GZ Bau-4667-2019 zur Gänze aufheben, die Bewilligung in ihrer derzeitigen Form versagen und den Bescheid unter Berücksichtigung unserer berechtigten Einwendungen und Forderungen abzuändern.
- d) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge **eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen**. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG wird die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor Ort insbesondere deshalb beantragt, da zur Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten ein Lokalaugenschein unerlässlich erscheint.

Im Übrigen verweisen wir vollinhaltlich auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen, welches aufrecht bleibt und einen integrierenden Bestandteil unseres Beschwerdevorbringens bildet. Weiteres Vorbringen im Zuge des Beschwerdeverfahrens behalten wir uns ausdrücklich vor.

Anlagen:

Anlage 1: Presseaussendung des Bürgerforum Pro Traun vom 07.02.2003

Anlage 2: Anzeige zu widerrechtlichen Rodungen vom 05.03.2003